

Protokoll

33. Sitzung (nicht öffentlich)

25. Mai 1988

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Vorsitzender: Abg. Wagner (CDU)

Stenograph: Hezel

Verhandlungspunkte, Beschlüsse und Ergebnisse:

- 1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2872

in Verbindung damit

Maßnahmen zur Eindämmung der Spielhallenflut durch Stärkung
der Stellung der Gemeinden

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 10/2639

Vorlage 10/1537

Zuschriften 10/2031, 10/2032, 10/2033 und 10/2035 bis
10/2040

Der Ausschuß für Kommunalpolitik billigt den Gesetzentwurf Drucksache 10/2872 einstimmig in der Fassung der Regierungsvorlage mit den in der Anlage zu diesem Protokoll enthaltenen, von der SPD-Fraktion beantragten Änderungen der Nummern 2, 7, 12, 13 und 16 des Artikels I sowie von Artikel II Abs. 1.

Den Änderungsantrag der Vertreter der CDU, bei Artikel II Nr. 12 im § 19 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes den Steuergrundbetrag für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf 100 DM anzuheben, lehnt der Ausschuß gegen die Stimmen der Vertreter der Oppositionsfraktionen ab.

Die SPD-Fraktion behält sich vor, zu Artikel I Nr. 16 des Gesetzentwurfs während der zweiten Lesung im Plenum eine die höhere Besteuerungsmöglichkeit für Kriegsspielautomaten regelnde Ergänzung des § 25 Satz 2 zu beantragen.

Die Ergebnisse der Einzelberatung über die Anträge der SPD-Fraktion zu dem Gesetzentwurf sind auf Seite 5 dieses Protokolls wiedergegeben.

Berichterstatter: Abg. Schwirtz (SPD)

Der Antrag der CDU-Fraktion Drucksache 10/2639 betr. Maßnahmen zur Eindämmung der Spielhallenflut durch Stärkung der Stellung der Gemeinden wird vom Ausschuß für Kommunalpolitik in seiner Ziffer 1 einstimmig mit der Maßgabe gebilligt, daß in Ziffer 1.1 nach dem Wort "Baunutzungsverordnung" die Wörter eingefügt werden: "bzw. des Baugesetzbuches".

Die Ziffer 2 des Antrags erklärt der Ausschuß einvernehmlich für erledigt.

Berichterstatter: Abg. Schwirtz (SPD)

2 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landesabfallgesetz - LAbfG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2613

in Verbindung damit

Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2614

Vorlage 10/1604 mit Anlagen 1, 2 und 3

Der Ausschuß für Kommunalpolitik sieht von einer eigenen Abstimmung über die Gesetzentwürfe ab und überläßt die Beschlußfassung unter Hinweis auf die in Vorlage 10/1604 zusammengefaßten Änderungsanträge der Fraktionen dem federführenden Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung.

Als Berichterstatter für die am Nachmittag stattfindende Abstimmungssitzung des federführenden Ausschusses wird dessen Mitglied Abg. Stump (CDU) bestellt.

3 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/2661

Vorlage 10/1581

Der mitberatende Ausschuß für Kommunalpolitik nimmt die von den Vertretern des Ministeriums für Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft auf Fragen von Abgeordneten gegebenen Erläuterungen entgegen und will nach Austausch der von den Fraktionen zu dem Gesetzentwurf zu stellenden Änderungsanträge in seiner nächsten Sitzung die Beratung fortsetzen und nach Möglichkeit abschließen.

4 Abwasserbeseitigung

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 10/3035

Die von Regierungsbaudirektor Pfeifer (MURL) vorgetragenen Darlegungen zu dem Antrag werden vom Ausschuß zur Kenntnis genommen.

Die Weiterberatung soll erst nach Vorliegen des in dem Antrag angeforderten Berichts der Landesregierung über die Problematik der Abwasserbeseitigung und deren umweltgerechte Lösung erfolgen.

5 Entbürokratisierung

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 10/2379

in Verbindung damit

Stand der Umsetzung der Vorschläge der "Ellwein-Kommission"

Vorlage 10/1549

Dem federführenden Hauptausschuß soll mitgeteilt werden, daß der Ausschuß für Kommunalpolitik den CDU-Antrag auf Entbürokratisierung als erledigt betrachtet.

6 Gutachten über Ergebnisse der kommunalen Neugliederung
Vorlagen 10/1352, 10/1554 und 10/1565

Vertreter des Ausschusses sollen nach der Sommerpause ein Gespräch mit den Sprechern der im "Kettwiger Kreis" zusammengeschlossenen Bürgerinitiativen in Düsseldorf führen. Termin und Einzelheiten der Durchführung werden am Rande der Plenarsitzung erörtert. -

Nach Abwicklung der Tagesordnung beanstandet der Ausschuß für Kommunalpolitik die Abhaltung einer Pressekonferenz über den Referentenentwurf eines Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 ohne vorherige Unterrichtung der Ausschußmitglieder durch den Innenminister.

Nächste Sitzung: Mittwoch, 24. August 1988, 15.00 Uhr

Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

- - - - -

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung

25.05.1988
hz-sz

Aus der Diskussion

Zu 1: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2872

in Verbindung damit

Maßnahmen zur Eindämmung der Spielhallenflut durch Stärkung der Stellung der Gemeinden

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 10/2639

Vorlage 10/1537

Zuschriften 10/2031, 10/2032, 10/2033 und 10/2035 bis 10/2040

Vorab teilt der Vorsitzende mit, mit Ausnahme des Ausschusses für Jugend und Familie, der seine Beratungen erst in der morgigen Sitzung abschließen werde, hätten sämtliche mitberatenden Ausschüsse ihr Votum zu den beiden Beratungsgegenständen abgegeben; abweichende Empfehlungen seien hier nicht zu erwarten. - Zunächst solle die Beratung des Vergnügungssteuergesetzes abgeschlossen werden. Hierzu habe die SPD-Fraktion ihre Änderungsanträge vorgelegt, die diesem Protokoll als Anlage beigelegt sind.

Die Beratung könne recht kurz gestaltet werden, meint Abg. Wilm-busse (SPD). Der Ausschuß habe über den Gesetzentwurf sehr eingehend mit dem Ziel diskutiert, zu einer möglichst einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Der Abgeordnete möchte darauf verzichten, die schriftlich vorliegenden Anträge seiner Fraktion mündlich zu wiederholen. Eine Klarstellung solle lediglich bei Artikel I Nr. 7 des Gesetzentwurfs vorgenommen werden; in Satz 2 der für § 10 Abs. 2 vorgeschlagenen Fassung sollten vor den Wörter "ein Vorfilm" die Wörter eingefügt werden: "neben dem Hauptfilm im Sinne von Satz 1". Diese (in der Anlage bereits berücksichtigte) Ergänzung verdeutliche die Systematik der Regelung, daß sich Satz 2 auf Satz 1 des § 10 Abs. 2 beziehen müsse; dadurch werde eine Interpretation des Gesetzes in diesem Punkt nicht erforderlich.

Mit den von der SPD vorgeschlagenen Änderungen stimme seine Fraktion im Prinzip überein, erklärt Abg. Leifert (CDU). Sie beschränke sich auf den Antrag, in der von der SPD vorgeschlagenen Fassung des Artikels I Nr. 12 - § 19 Abs. 2 - des Gesetzentwurfs

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung25.05.1988
hz-sz

den Betrag von 90 DM durch "100 DM" zu ersetzen. Die CDU habe sehr intensiv darüber beraten, inwieweit die Neuregelung einer gerichtlichen Prüfung standhalte. Ursprünglich habe sie den Grundbetrag für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf 150 DM festgesetzt wissen wollen. Nach nochmaliger Konsultation des Ministeriums sei die CDU zu der Ansicht gelangt, man sollte sich nach dem vom Deutschen Automatenverband angegebenen Wert richten, der 325 DM ausmache. Bei Festlegung des Grundbetrags von 100 DM würde man bei der Verdreifachung zu einem Höchstbetrag von 300 DM kommen.

Auch von der SPD-Fraktion sei dieser Punkt eingehend erörtert worden, nachdem die CDU einen Antrag in diese Richtung angedeutet habe, legt Abg. Wilbusse (SPD) dar. Seine Fraktion sehe sich jedoch gehindert, dem Antrag zuzustimmen, weil sie fürchte, daß damit eine rechtliche Problematik verbunden wäre. In diesem Zusammenhang sei mehrfach von "Erdrosselungstatbestand" gesprochen worden. Die SPD wolle auf jeden Fall "auf der sicheren Seite" bleiben. Das Ziel einer Eindämmung der Spielhallenflut könne auch mit einem Steuergrundbetrag von 90 DM erreicht werden.

Die Frage des Abg. Leifert (CDU), ob bei einem Grundbetrag von 100 DM bereits der Tatbestand der Erdrosselung erfüllt würde, vermag StS Riotte (Innenministerium) nicht zu beantworten. Je niedriger jedoch der Grundbetrag festgesetzt werde, desto sicherer könne man sein, eine "gerichts feste" Regelung getroffen zu haben.

Abg. Schwirtz (SPD) macht darauf aufmerksam, daß die SPD-Fraktion die Ergänzung des Artikels II Abs. 1 um einen Satz 2 beantrage, wonach die Gemeinden Satzungen im Sinne von § 25 bereits nach Verkündung dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1988 sollten erlassen können. Die Kommunen hätten Schwierigkeiten darin gesehen, nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Satzungen rückwirkend Geltung zu verleihen. Hierauf sei zunächst überlegt worden, das Datum des Inkrafttretens auf den 1. August 1988 zu verschieben. Solche Schwierigkeiten würden durch den Gesetzesvorschlag nun ausgeräumt.

Weiter weist der Abgeordnete darauf hin, daß mit den SPD-Anträgen einige Formulierungen des Vergnügungssteuergesetzes geglättet bzw. vereinfacht worden seien. Zur Klarheit werde in § 3 Ziffer 2 der Begriff "politische Parteien" eingefügt.

Drittens trägt Abg. Schwirtz vor, die Stadt Hannover habe in ihrer kürzlich erlassenen Vergnügungssteuersatzung die Steuer für Kriegsspielautomaten mit 300 DM um 50 DM höher angesetzt als für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Diesen Gedanken habe die SPD bisher nicht aufgegriffen. Sie neige aber dazu, weil sie es nicht